

Satzung des Vereins

„Queeres Göttingen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Queeres Göttingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Diese sind im einzelnen:
 - die Förderung der Volksbildung
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, um Lesben, Schwule, Bisexuelle, transgeschlechtliche und Transgender-Personen, intergeschlechtliche und queere Personen darin zu unterstützen, ein gleichberechtigtes, selbstbestimmtes und gesundheitsbewusstes Leben zu führen.
- (3) Zum Erreichen des Vereinszwecks kann der Verein (auch unter Mitwirkung Dritter) Publikationen herausgeben, Veranstaltungen, Kultur- und Bildungsangebote durchführen, Beratungs- und Gesundheitsangebote (z.B. im Bereich sexuelle Gesundheit und Coming-out) durchführen oder sich an solchen beteiligen, Selbsthilfe und Vernetzung fördern, bei Organisationen und Verbänden Mitglied werden, sowie eine geeignete Einrichtung wie z. B. eine Beratungsstelle oder ein Zentrum betreiben.
- (4) Der Verein setzt sich insbesondere für die Sichtbarkeit, Interessenvertretung, gesellschaftliche Akzeptanz und Gleichberechtigung vielfältiger Beziehungs- und Familienmodelle, sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten ein. Er engagiert sich für den Abbau der gesellschaftlich verbreiteten Diskriminierung und Stigmatisierung nicht-heterosexueller bzw. nicht-heteronormativer Lebensweisen und fördert eine Kultur der Vielfalt, Solidarität und Emanzipation.
- (5) Der Verein ist weder parteipolitisch noch weltanschaulich gebunden.

§ 3 Finanzen des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) vollberechtigte Mitglieder
 - b) Fördermitglieder.
- (2) Vollberechtigtes Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt.
- (3) Vollberechtigtes Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede juristische Person – mit Ausnahme gewerbetreibender Institutionen – sowie jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereinigung werden, welche die Satzung anerkennt.
- (4) Gewerbetreibende Institutionen können Fördermitglied werden.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, aus dem hervorgehen muss, ob eine vollberechtigte oder eine fördernde Mitgliedschaft beantragt wird, entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (7) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (8) Näheres zur Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Auflösung der juristischen Person, der rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereinigung
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - mit Auflösung dieses Vereins.
- (2) Jedes Mitglied ist nach Ablauf von einem Jahr jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt eines Mitglieds wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Er ist sofort und ohne jede weitere Frist möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds aus dem Verein ausschließen, sofern es
 - a. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder
 - b. trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem* der Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die vollberechtigtes Mitglied des Vereins sind. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes. Mindestens besteht der Vorstand aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jede Person gilt nur dann als gewählt, wenn sie mehr Pro- als Gegenstimmen erhält. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Art der Beschlussfassung und der Inhalt der Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und bei nächster Gelegenheit von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Auf der Basis der Vorstandsbeschlüsse sind jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung des Vereins und eine Geschäftsordnung des Vorstandes. Beide Geschäftsordnungen werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt.
- (6) Der Vorstand kann eine Person oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung beauftragen, dieser gegenüber hat der Vorstand seine Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um den freigewordenen Vorstandsposten neu zu besetzen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, es sei denn, innerhalb der folgenden drei Monate findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (9) Die Amtszeit neugewählter Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit ursprünglicher Vorstandsmitglieder.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post oder per Email) unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Das Einladungsschreiben wird an die jeweils letzte von einem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet. Diese Adresse kann eine Postanschrift oder eine Emailadresse sein.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes vollberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Kein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Jede juristische Person, jede rechtsfähige und jede nicht rechtsfähige Vereinigung kann in der Mitgliederversammlung durch bis zu zwei natürliche Personen vertreten werden. Pro juristische Person, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigung kann aber nur eine Stimme vergeben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Alle weiteren einer Mitgliedsorganisation

zugehörigen Personen werden als Gäste betrachtet. Über deren Teilnahme wird gemäß § 8 Abs. 8 entschieden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 2. Wahl zweier Kassenprüfer*innen
 3. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschluss über die Geschäftsordnung des Vereins
 6. Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstandes
 7. Beschlussfassung über Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen
 8. Verabschiedung einer Beitragsordnung zur Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und ggf. der Aufnahmegebühr
 9. Verabschiedung des Haushaltes
 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 11. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 12. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
 13. Die Mitgliederversammlung kann themenspezifische Beauftragte benennen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- (7) Außerdem ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein*e Schriftführer*in zu wählen. Weiterhin ist die Legitimation der stimmberechtigten Mitglieder aufzunehmen und dem Protokoll über die Mitgliederversammlung beizufügen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil enthalten. Darüber, welche Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattfinden, entscheidet der Vorstand im Vorfeld und er gibt die Aufteilung mit Versendung der Einladung bekannt.
- (9) Die Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen eines vollberechtigten Mitgliedes wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (11) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden vollberechtigten Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (12) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden vollberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Änderungen des Vereinszweckes können nur beschlossen werden, wenn 100 % der anwesenden vollberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder Änderungen des Vereinszweckes sind nur möglich, wenn mindestens ein Fünftel der vollberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu denselben Themen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(13) Anträge gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 1 (Abwahl des Vorstandes) und § 8 Abs. 5 Nr. 10 (Satzungsänderung), die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post oder per Email) und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen. Nach dieser Eingabe muss die Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten zwei Monate stattfinden.

§ 10 Die Kassenprüfer*innen

- (1) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die Buchführung des Vereins und fertigen darüber einen Kassenprüfungsbericht an, den sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung vortragen.
- (2) Sie werden einmal jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Ein*e Kassenprüfer*in darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11 Niederschrift, Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der versammlungsleitenden Person sowie von der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden (per Post oder per E-Mail).

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Akademie Waldschlösschen (37130 Reinhausen), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung zu Göttingen am 13. Juli 2016 errichtet. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.